

Das Landesschiedsgericht der Christlich-Sozialen Union in Bayern
hat in seiner nicht öffentlichen Sitzung vom 17.03.1978 in M, an der teilgenommen haben:

Hans Wolfsteiner (Vorsitzender)
Wilhelm Rauchalles (Jur. Beisitzer)
Gabriele Weigl (Jur. Beisitzerin)
Ilona Erhardt (Laienbeisitzerin)
Horst Martin (Laienbeisitzer)

aufgrund der Berufungen der Herren K aus A und K[1] aus M,
gegen den vom Bezirksvorstand der Jungen Union M am 15.09.1977 gefaßten Beschluß, die
Berufungsführer aus der Jungen Union auszuschließen, aufgrund mündlicher Verhandlung folgende

Entscheidung

erlassen:

Der Beschluß des Vorstandes des Bezirksverbandes M der Jungen Union
Bayern vom 15.09.1977, die Mitglieder K und K[1] aus Jungen Union
Bayern auszuschließen, wird bestätigt.

Gründe

Tatbestand

Die betroffenen Herren K und K[1] waren Mitglieder der Jungen Union Bayern , Bezirksverband M. Auf
Antrag des Vorstandes des Kreisverbandes M vom 15.09.1977 hat der Vorstand des Bezirksverbands M
der Jungen Union Bayern am 15.09.1977 beschlossen, die Betroffenen aus der Jungen Union Bayern
auszuschließen. Der Ausschlußantrag ist vom Vorstand des Kreisverbandes erstmals in seiner Sitzung
vom 10.08.1976 beschlossen worden. Die darauffolgenden Verfahren hatten jedoch vor dem genannten
Beschluß des Bezirksvorstandes zu keiner abschließenden Entscheidung geführt.

Nach den zusammenfassenden Erklärungen, die der Vertreter des Kreisverbandes M der Jungen Union in
der mündlichen Verhandlung abgegeben hat, wird der Ausschlußantrag auf folgende Tatbestände
gegründet:

a) Die Betroffenen hätten in der Zeit ab April 1976, als sie zwar Mitglieder des Ortsverbandes N der
Jungen Union gewesen seien aber keinerlei Funktionen ausgeübt hätten, ein sogenanntes JU-Info in einer
Auflage von etwa 300 Stück herausgebracht und verbreitet, ohne dazu von einem satzungsmäßigen Organ
der Jungen Union ermächtigt gewesen zu sein. Sie hätten die Herausgabe dieser Zeitschrift auch noch

fortgesetzt, nachdem ihnen der Kreisvorsitzende zunächst mündlich und dann aufgrund eines Beschlusses des Kreisvorstandes vom 13.07.1976 auch schriftlich den weiteren Gebrauch des Namens und des Emblems der Jungen Union für Druckschriften und Veranstaltungen untersagt hätte. Trotz dieses Verbotes hätten die Betroffenen in ihrem JU-Info auch angekündigt, einen JU-Frühshoppen in einer Gastwirtschaft abhalten zu wollen. Die von den Betroffenen herausgegebenen JU-Infos hätten des öfteren Beiträge enthalten, die geeignet gewesen seien, die Junge Union und die CSU zu schädigen.

b) Der Betroffene K [1] sei am 25.11.1976, der Betroffene K am 06.12.1976 aus der Christlich-Sozialen Union in Bayern, deren Mitglieder sie gewesen seien, ausgetreten. Sie seien daraufhin in die Christlich-Demokratische Union Deutschlands (CDU) eingetreten und hätten in einer in der Abendzeitung [in M] am 25.11.1976 erschienenen Zeitungsnotiz zur Gründung eines CDU-Freundeskreises aufgerufen. Die Gründung dieses Freundeskreises habe sich gegen die Politik der CSU, deren Bundestagsabgeordnete kurz vorher die sogenannten "K - Beschlüsse" gefaßt haben, gerichtet. Obwohl der Generalsekretär der CDU den Betroffenen bereits mit Schreiben vom 10.12.1976 und 17.12.1976 ausdrücklich verboten habe, für ihren Freundeskreis den Namen der Christlich-Demokratischen Union, die Kurzbezeichnung CDU oder die Worte "christlich-demokratisch" zu benutzen, hätten die Betroffenen schon am 12.12.1976 mit Wirkung zum 28.02.1977 eine vorläufige Satzung beschlossen, in der dieses Verbot mißachtet worden sei. Auch in einem Einladungsschreiben vom 13.03.1977 und in ihrer Beitrittserklärung hätten die Betroffenen gegen das Verbot verstoßen. Die Betroffenen hätten dem Vorsitzenden der CDU, Dr. Kohl, mitgeteilt, der CDU Freundeskreis M-O wolle bei der Gründung eines CDU-Landesverbandes Bayern einen CDU-Kreisverband M-O auszurufen; die CDU werde nicht umhin kommen, einen CDU-Landesverband Bayern zu gründen. Erst ein Schreiben der Bundesgeschäftsstelle der CDU vom 17. Mai 1977 habe die Betroffenen schließlich dazu bewogen, den Freundeskreis aufzuheben.

Der Vertreter des Vorstandes des Bezirksverbandes M der Jungen Union hat bestätigt, daß diese Erwägungen auch dem Beschluß des Bezirksvorstandes vom 15.09.1977 zugrunde gelegen hätten.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Landesschiedsgericht hat der Vertreter des Kreisverbandes der Jungen Union beantragt, zu prüfen, ob die Betroffenen durch den Austritt aus der CSU und den Eintritt in die CDU die Mitgliedschaft in der Jungen Union verloren hätten. Für den Fall, daß die Mitgliedschaft noch bestehe, beantragte er,

die Berufungen gegen den Ausschluß zurückzuweisen.

Die Betroffenen traten der Auffassung, sie hätten die Mitgliedschaft in der Jungen Union verloren, entgegen und beantragten,

den Beschluß des Bezirksvorstandes aufzuheben.

Die Betroffenen haben in der mündlichen Verhandlung erklärt, die Meldung in der Abendzeitung vom 25.11.1976 sei schon vor dem Beschluß von K aufgegeben worden und stehe deshalb mit diesem Beschluß in keinem Zusammenhang.

Mitglied hätte nur werden können, wer sich zu den Zielen der CSU / CDU bekannt habe; der Freundeskreis habe nur dazu gedient, das Potential der Unions-Freunde besser zu erfassen.

Nachdem der Vorsitzende des Landesschiedsgerichts den Betroffenen das Wort zu einer zusammenfassenden Erwiderung erteilt hatte, verließen die Betroffenen die Verhandlung, ohne sich zur Sache weiter zu äußern. Auf Vorhalt erklärten sie lediglich noch im Hinausgehen, das Landesschiedsgericht sei voreingenommen.

Aus den dem Landesschiedsgericht vorliegenden Protokollen über die Verhandlungen in früheren Verfahrensabschnitten und aus den vorliegenden schriftlichen Stellungnahmen der Betroffenen ergeben sich im wesentlichen noch folgende Einlassungen:

Bei den JU-Infos habe es sich um Publikationen gehandelt, die lediglich partei-intern verbreitet worden seien, so daß sie keinen Schaden in der Öffentlichkeit hätten anrichten können. Zumindest seien sich die Betroffenen bei der Herausgabe der JU-Infos und bei der Veranstaltung ihrer Frühschoppen eines parteiordnungswidrigen Verhaltens nicht bewußt gewesen. In einer schriftlichen Stellungnahme vom 13.12.1977 haben die Betroffenen dem Landesschiedsgericht versichert, sie seien Mitglieder der CDU, seien aber nicht gewillt, die persönlichen Unterlagen in diesem Verfahren zur Verfügung zu stellen. Der Christlich-Demokratische Freundeskreis sei nie eine Organisation der Christlichen Wählerunion gewesen.

Der Vorsitzende hat die Satzungskommission der CSU gebeten, ein Gutachten zu der Frage zu erstellen, ob die Betroffenen ihre Mitgliedschaft in der Jungen Union Bayern infolge des Austritts aus der CSU und des Eintritts in die CDU verloren hätten. Das Gutachten ist nicht erstellt worden. Des weiteren hat der Vorsitzende dem Landesvorstand der Jungen Union sowie dem Landesvorstand der CSU Gelegenheit gegeben, sich zu derselben Frage zu äußern. Der Landesvorstand der CSU hat keine Stellung genommen, der Landesvorstand der Jungen Union Bayern hat die Auffassung vertreten, daß weder der Austritt aus der CSU noch der Eintritt in die CDU den Verlust der Mitgliedschaft in der Jungen Union bewirkten.

Das Landesschiedsgericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in die einschlägigen Akten des Bezirksschiedsgerichts M der Jungen Union und des Bezirksschiedsgerichts M der Christlich-Sozialen Union - den Betroffenen wurde Gelegenheit zur Einsicht in diese Akten gegeben.

Insbesondere hat es zu Beweis Zwecken in Exemplare der erschienenen JU-Infos, in ein Rundschreiben der Betroffenen vom 29.04.1976, in ein Schreiben der CDU-Bundesgeschäftsstelle vom 17.05.1977 sowie in zwei Veröffentlichungen in der Abendzeitung [in M] vom 25.11.1976 und der Süddeutschen Zeitung vom 12.04.1977 Einsicht genommen.

Das nicht rechtskräftige Urteil des Landgerichts M vom 10.11.1977 - 26 0 10655/77 b - hat das Landesschiedsgericht zur Kenntnis genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Das Landesschiedsgericht ist gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der Jungen Union Bayern in Verbindung mit §§ 26, 52 Abs. 4 der Satzung der Christlich Sozialen Union in Bayern für die Entscheidung zuständig. Soweit die Zuständigkeit auf der Satzung der Jungen Union B beruht, ist die Satzung neuester Fassung, d.h. in der Fassung vom 13.05.1977 maßgeblich. Es ist das augenblicklich geltende Verfahrensrecht anzuwenden, auch wenn sich der zu beurteilende Sachverhalt in der Zeit vor dem Inkrafttreten dieser Satzung zugetragen hat. Der Ausschlußantrag ist von einem gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der Jungen Union B zuständigen Organ gestellt worden; der Bezirksvorstand hat über ihn ordnungsgemäß entschieden, wenn auch angemerkt werden mag, daß der Bezirksvorstand seine Entscheidung besser mit einer ausführlichen Begründung versehen hätte. Die Berufung an das Landesschiedsgericht muß als fristgerecht behandelt werden, weil nicht mehr feststellbar ist, wann den Betroffenen die Entscheidung des Bezirksvorstandes zugestellt worden ist; im Zweifel muß deshalb die Berufung als rechtzeitig gelten. Überdies sprechen die Umstände auch eher dafür, daß den Betroffenen der Beschluß des Bezirksvorstandes erst am 28.09.1977 oder später zugestellt worden ist, so daß die am 13.10.1977 eingegangene Berufung wahrscheinlich auch objektiv rechtzeitig erhoben worden ist.

II.

Die Betroffenen haben ihre Mitgliedschaft bei der Jungen Union Bayern nicht schon kraft Satzung verloren; über den Ausschlußantrag ist deshalb in der Sache zu entscheiden.

1. Die Betroffenen haben ihre Mitgliedschaft nicht dadurch verloren, daß sie Ende des Jahres 1976 aus der CSU ausgetreten sind. Die Frage, ob dieser Austritt einen Verlust der Mitgliedschaft zur Folge hatte, ist nach der Satzung der Jungen Union Bayern in der damals geltenden Fassung, das ist die Fassung vom 08.06.1974, zu entscheiden. Nach § 8 Abs. 1 c) dieser Satzung endet die Mitgliedschaft bei der Jungen Union u.a. „mit Verlust der Mitgliedschaft in der CSU“. Der Wortlaut dieser Bestimmung schließt es nicht aus, daß unter einem „Verlust der Mitgliedschaft“ auch der Verlust durch Austritt aus der CSU zu verstehen ist. Eine solche Auslegung wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß nach § 4 Abs. 2 dieser JU-Satzung Mitglied der JU auch werden kann, wer nicht CSU Mitglied ist oder wird. Die Junge Union hat u.a. die Aufgabe, die nachwachsende Generation an die CSU heranzuführen; diesem Ziel ist es dienlich, dem jungen Menschen zunächst eine Art von Mitgliedschaft zu ermöglichen, die ihn nicht dazu nötigt, die Hemmschwelle des Eintritts in eine politische Partei zu überschreiten. Dies schließt aber nicht aus, daß ein Mitglied, welches den Schritt zur vollen Parteimitgliedschaft getan hat, die Mitgliedschaft in der JU wieder verliert, wenn sich das Mitglied nachträglich durch Austritt aus der Partei wieder von

dieser distanziert. Ein solcher Schritt ist ein starkes Indiz dahin, daß das Ziel, welches sich die JU gesetzt hat, nämlich ihre Mitglieder an die CSU heranzuführen, in dem betreffenden Fall nicht erreicht werden kann und es wäre eine durchaus angemessene Reaktion, damit auch die Mitgliedschaft in der Jungen Union als gescheitert anzusehen.

Tatsächlich kann der Austritt aus der CSU im Rahmen der Frage, ob die Betroffenen aus der Jungen Union auszuschließen sind, auch nicht außer Betracht bleiben. Die Annahme, die Mitgliedschaft werde beim Austritt aus der CSU automatisch verloren, verbietet sich aber deshalb, weil zwar in der Mehrzahl der Fälle angenommen werden muß, jemand, der aus der CSU austritt, vollziehe den Austritt, um sich dadurch von der CSU zu distanzieren, weil es aber auch doch Fälle gibt, in denen dem Austritt solche politischen Motive nicht zugrunde liegen. Gelegentlich treten Mitglieder, gerade auch junge Mitglieder, aus finanziellen Gründen aus der CSU aus, weil sie Hemmungen haben, Antrag auf Erlaß des Beitrags zu stellen; Austritte finden gelegentlich auch deshalb statt, weil ein Mitglied persönliche Differenzen mit anderen Mitgliedern hat und deshalb einem bestimmten Verband nicht mehr angehören möchte; zwar sollten solche persönlichen Gründe für jemanden, dessen politische Meinung gefestigt ist, nicht zum Austritt aus der Partei führen, bei jugendlichen oder heranwachsenden Mitgliedern wird man aber nicht immer erwarten können, daß sie in der Lage sind, subjektive Schwierigkeiten und objektive Notwendigkeiten immer klar auseinander zu halten. Läßt sich aber nicht eindeutig feststellen, daß ein Austritt aus der CSU stets auch bedeutet, daß sich der Betreffende von deren Politik distanzieren will, so ist es auch besser, die Satzung der Jungen Union so auszulegen, daß dem Betreffenden je nach Umständen die Brücke zur Rückkehr in die CSU offen gehalten werden kann.

2. Die Betroffenen haben ihre Mitgliedschaft bei der Jungen Union auch nicht dadurch von selbst verloren, daß sie den Christlich-Demokratischen Freundeskreis gebildet haben. Trotz gewisser Verdachtsmomente hat das Landesschiedsgericht keine positive Feststellung dahin treffen können, daß es sich beim Christlich-Demokratischen Freundeskreis um die Untergliederung (§ 7 Abs. 1 d) der Satzung der Jungen Union) einer anderen Partei, etwa der Christlichen Wählerunion, gehandelt hat. Die Betroffenen selbst leugnen dies entschieden. Beweise liegen nicht vor. Eine sichere Feststellung kann nur insoweit getroffen werden, als aufgrund des Briefwechsels mit der Bundesgeschäftsstelle der CDU feststeht, daß es sich nicht um eine Untergliederung dieser Partei gehandelt hat.

3. Schließlich ist ein automatischer Verlust der Mitgliedschaft bei der Jungen Union auch nicht durch den Eintritt der Betroffenen in die Christlich-Demokratische Union Deutschlands eingetreten.

Zunächst ist dazu festzustellen, daß sich das Landesschiedsgericht nicht davon überzeugen konnte, daß die Betroffenen tatsächlich Mitglieder der CDU geworden sind. Sie behaupten dies zwar, weigern sich aber, diese Behauptung irgendwie zu konkretisieren. Andererseits ist es ständige Übung der CDU (wie umgekehrt auch der CSU) seit ihrer Gründung, niemanden als Mitglied aufzunehmen, der seinen Hauptwohnsitz in Bayern hat. Der Verdacht liegt deshalb sehr nahe, daß es sich bei der Behauptung der

Betroffenen, sie seien von der CDU als Mitglieder aufgenommen worden, nur um eine großsprecherische Zweckbehauptung handelt.

Selbst wenn es aber zutreffen sollte, daß die Betroffenen in die CDU eingetreten sind, hat dies nach Auffassung des Landesschiedsgerichts nicht zu einem selbsttätigen Verlust der Mitgliedschaft in der Jungen Union geführt. Die Satzung in der damals maßgeblichen Fassung enthält Widersprüche. Nach § 4 Abs. 2 Satz 3 können Mitglieder der JU nicht Mitglieder von anderen Parteien oder von Untergliederungen anderer Parteien als der CSU oder - hier ausdrücklich erwähnt - der CDU sein. Andererseits soll nach § 8 Abs. 1 d) die Mitgliedschaft durch Eintritt in eine andere Partei als die CSU - hier wird die CDU nicht aufgeführt - enden. In der Neufassung vom 13.05.1977 haben diese Bestimmungen insofern eine Änderung erlitten, als die Fassung des § 7 der Satzung nunmehr der Fassung des § 4 Abs. 2 (jetzt 3 Abs. 2) insofern angeglichen worden ist, als auch nach § 7 die Mitgliedschaft nur durch Eintritt in eine andere Partei als die CSU "beziehungsweise CDU" enden soll. Nach Auffassung des Landesvorstandes der Jungen Union handelt es sich bei der Neufassung nur um eine Klarstellung des ursprünglich mißverständlichen Satzungswortlautes; auch die Satzung alter Fassung habe bereits den Sinn gehabt, daß die Mitgliedschaft in der CDU unschädlich sei. Dieser Auslegung schließt sich das Landesschiedsgericht grundsätzlich an, wenn es sich auch veranlaßt sieht, klarzustellen, daß weder die neue noch die alte Satzung dahin verstanden werden kann, daß es völlig gleichgültig ist, ob ein JU-Mitglied Mitglied in der CSU oder in der CDU ist oder wird oder ob es von einer dieser Parteien in die andere überwechselt.

Auch die Satzung der Jungen Union Bayern in ihrer jetzt geltenden Fassung muß zwangsläufig davon ausgehen, daß die Junge Union Bayern nach Maßgabe des § 26 der Satzung der Christlich-Sozialen Union in Bayern eine Arbeitsgemeinschaft, also eine rechtlich unselbständige Untergliederung der CSU ist. Die Junge Union Bayern ist als solche der CSU und nur dieser zugeordnet. Solange der seit Gründung beider Unionsparteien praktizierte Zustand anhält, daß CDU und CSU sich regional jeweils streng begrenzen, darf auch die Junge Union Bayerns einerseits in der Regel keine Mitglieder aufnehmen, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb Bayerns haben und dort Mitglieder der CDU sind - solche CDU-Mitglieder mögen um Mitgliedschaft in einem JU-Verband des Tätigkeitsbereichs der CDU nachsuchen -, hat das Mitglied aber andererseits seinen Hauptwohnsitz in Bayern, so hat auch die JU ihren in § 2 ihrer Satzung niedergelegten Zielsetzungen folgend darauf hinzuwirken, daß auch die Parteimitgliedschaft korrigiert wird und daß der betreffende Antrag auf Überweisung von der CDU an die CSU stellt. Keinesfalls darf es die Junge Union Bayern dulden, daß eines ihrer Mitglieder demonstrativ deshalb von der CSU in die CDU überwechselt, weil es glaubt, in der CDU politische Grundlinien vorzufinden, die von denen der CSU abweichen.

Der angebliche Eintritt der Betroffenen in die CDU ist deshalb für die Frage des Ausschlusses aus der JU durchaus von Bedeutung; es ist aber nicht möglich, einen Übertritt in die CDU abstrakt und ein für allemal von der Motivation her so deutlich zu charakterisieren, daß es angebracht wäre, anzunehmen, daß der Übertritt völlig selbsttätig und in allen Fällen auch den Verlust der Mitgliedschaft in der Jungen

Union zur Folge haben müsse. Damit wird auch vermieden, daß es in solchen Fällen zu einem Verlust der Mitgliedschaft kommt, in denen die bestehende Abgrenzung zwischen den beiden Unionsparteien in vollem gegenseitigen Einverständnis überschritten wird, etwa in dem Fall, daß ein CSU-Mitglied aufgefordert wird, in einem Wahlkreis des CDU-Bereiches zu kandidieren oder umgekehrt.

III.

1. Nachdem das Landesschiedsgericht festgestellt hat, daß die Betroffenen ihre Mitgliedschaft bei der Jungen Union nicht von selbst verloren haben, war über den Ausschlußantrag zu entscheiden. Die Entscheidung war nach dem Stand der Verhältnisse im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung und unter Berücksichtigung des in § 7 Abs. 1 der Schiedsgerichtsordnung niedergelegten Amtsermittlungsgrundsatzes zu treffen. Grundlage der Entscheidung war deshalb die Satzung der Jungen Union in ihrer gegenwärtig geltenden Fassung vom 13.05.1977; an den Sachvortrag der Beteiligten und die von den Antragstellern geltend gemachten Ausschließungsgründe war das Landesschiedsgericht nicht gebunden. Das Landesschiedsgericht konnte deshalb bei seiner Entscheidung auch das Verhalten berücksichtigen, das die Betroffenen vor und während der mündlichen Verhandlung an den Tag gelegt haben.

2. Die Betroffenen waren aus der Jungen Union Bayern auszuschließen, weil sie sowohl vorsätzlich gegen die Satzung als auch erheblich gegen Grundsätze und Ordnung der Jungen Union verstoßen und ihr damit schweren Schaden zugefügt haben. Dabei kann dahinstehen, ob jede einzelne der nachfolgend zu erörternden Handlungen der Betroffenen für sich allein den Ausschluß gerechtfertigt hätte - was die Herausgabe des JU-Info und auch den bloßen Austritt aus der CSU betrifft, so hätte das Landesschiedsgericht wohl einem nur auf einen dieser Tatbestände allein gestützten Ausschlußbegehren nicht stattgegeben -. In der Anhäufung der Verstöße gegen die Satzung, gegen die Grundsätze und gegen die Ordnung der Jungen Union charakterisieren sich aber die Betroffenen als Persönlichkeiten, deren Bestreben insgesamt nicht auf die Förderung der Ziele gerichtet ist, wie sie in § 2 der Satzung der Jungen Union niedergelegt sind, sondern im Gegenteil auf Störung dieser Ziele und auf Schädigung der Jungen Union, so daß der Ausschluß insgesamt notwendig und gerechtfertigt ist.

a) Indem die Betroffenen trotz Abmahnung durch den hierfür zuständigen Kreisvorstand sogenannte JU-Infos herausgegeben und zumindestens einem sogenannten JU-Frühshoppen eingeladen haben, haben sie gegen die Satzung der JU in der damaligen wie in der jetzigen Fassung verstoßen; die Satzung weist in ihren §§ 14 ff. (alte Fassung) die Befugnis, im Namen der JU zu sprechen, bestimmten Vereinsorganen zu. Wer für die JU spricht, ohne durch die Satzung dazu autorisiert zu sein, verstößt gegen die Satzung. Die Einlassung in den vorangegangenen Verfahren, die Betroffenen hätten sich zu ihrem Handeln für berechtigt erachtet, ist nicht glaubwürdig. Die Betroffenen haben auch mit Äußerungen, die sie in diesen JU-Infos getan haben, gegen die Ordnung der Jungen Union verstoßen. So wird in dem JU-Info vom 20.07.1976 die nicht weiter begründete Behauptung aufgestellt, fünf Sitze im neuzuwählenden Kreisvorstand seien schon fest besetzt oder versprochen; es wird gefragt, ob der Kreisvorsitzende in eine "AFFÄRE" verwickelt sei. Durch die Verbreitung der JU-Infos ist auch Schaden entstanden. Das

Landesschiedsgericht ist davon überzeugt, daß diese JU-Infos nicht nur innerhalb der Jungen Union verbreitet worden sind. Dagegen spricht schon die nicht bestrittene Auflagenhöhe von etwa 300. Daß die Betroffenen auch nicht die Absicht hatten, die JU-Infos nur unter Mitgliedern zu verbreiten, ergibt sich auch aus dem Rundschreiben vom 29.04.1976, in dem beide Betroffenen verbreiten, die Auflage des JU-Infos solle schrittweise erhöht werden mit dem Ziel, um den Bürger zu werben. Sind die JU-Infos aber nach außen gedrungen, so hat das Ansehen der Jungen Union dadurch Schaden gelitten, und zwar einmal dadurch, daß interne Streitigkeiten in unsachlicher Form nach außen getragen worden sind, aber auch dadurch, daß durch die Verbreitung von Schriften, die eine große Zahl von orthographischen Fehlern enthalten haben und oft wirr und unverständlich waren, bei Außenstehenden der Eindruck entstehen mußte, das geistige Niveau der Jungen Union müsse sehr niedrig sein, wenn solche Veröffentlichungen unter ihrem Namen erscheinen könnten.

b) Die Betroffenen haben erheblich gegen die Grundsätze der Jungen Union verstoßen, indem sie aus der CSU ausgetreten und ihrer eigenen Behauptung nach in die CDU eingetreten sind. Nach § 3 der Satzung der Jungen Union alter wie neuer Fassung ist es Aufgabe der Jungen Union, die nachwachsende Generation an die CSU heranzuführen, Mitglieder für die CSU zu werben und die Anliegen der Jugend auf der Grundlage der politischen Grundsätze der CSU in der Öffentlichkeit zu vertreten. Das Landesschiedsgericht ist davon überzeugt, daß die Betroffenen sich im Gegensatz dazu durch ihren Austritt aus der CSU und ihren Eintritt in die CDU demonstrativ von der CSU distanzieren wollten. Ein irgendwie geartetes anderes Motiv ist jedenfalls nicht zu erkennen. Der Eintritt in die CDU konnte im Übrigen nur möglich sein, wenn entweder der Ortsverband, der die Betroffenen aufgenommen hat, über den Wohnsitz der Betroffenen und ihren vorherigen Austritt aus der CSU getäuscht worden ist oder wenn die Betroffenen mit einem solchen Ortsverband der CDU gegen die offizielle und vom Bundesvorstand der CDU vertretene Politik zusammengewirkt haben.

Wie sich aus dem erwähnten Schreiben der Bundesgeschäftsstelle der CDU mit aller Deutlichkeit ergibt, haben die verantwortlichen Organe der CDU auch nach den K-Beschlüssen es abgelehnt, aus der CSU ausgetretene Personen mit Hauptwohnsitz in Bayern in die CDU aufzunehmen. Auch durch ihren Eintritt in die CDU haben die Betroffenen der Jungen Union Schaden zugefügt. Der Schaden besteht insbesondere daraus, daß die Beteiligten ihren Eintritt in die CDU in einer Zeitungsnotiz haben veröffentlichen lassen und damit in der Öffentlichkeit den Eindruck erweckt haben, als ob mit Billigung der CDU in Bayern für die CDU Mitglieder geworben werden könnten. Die Betroffenen haben damit das gute Ansehen sowohl der CSU wie auch der CDU in der Öffentlichkeit beeinträchtigt, damit aber auch nachteilig auf die Zielsetzung der Jungen Union eingewirkt.

c) Die Betroffenen haben gegen die Satzung, die Ordnung wie auch die politischen Grundsätze der CSU und damit auch der Jungen Union verstoßen, indem sie den sogenannten Christlich-Demokratischen Freundeskreis gegründet und ihn überdies trotz Widerspruches der CDU über längere Zeit hinweg aufrecht erhalten haben.

Auch wenn die Betroffenen diesen Freundeskreis ohne Veranlassung durch die Beschlüsse von K eingerichtet haben sollten, war seine Zielsetzung eindeutig gegen die CSU und damit auch gegen die

satzungsgemäßen Ziele der Jungen Union gerichtet. Die Betroffenen behaupten zwar, sie hätten mit Gründung dieses Freundeskreises ein Potential von Menschen erschließen wollen, die für die CSU zu gewinnen nicht möglich gewesen sei; sie haben aber in keiner Weise dargetan, daß sie etwa auch nur den Versuch unternommen hätten, bei den Mitgliedern des Freundeskreises für die CSU zu werben. Ein schwerer Ordnungsverstoß läge aber auch dann noch vor, wenn die Betroffenen tatsächlich im Sinne der CSU oder der Jungen Union gehandelt hätten. Ziel und Zweck einer jeden Partei - und damit auch der Untergliederung einer Partei wie der Jungen Union - ist es, nicht nur eine bestimmte politische Auffassung zu vertreten sondern auch gleichgesinnte Bürger in einer Organisation zu sammeln, um die Durchsetzungskraft zu verbessern. Eine jede politische Partei, auch die Junge Union, mißbilligt deshalb die Bildung selbständiger politischer Gruppen selbst dann, wenn diese selbständigen politischen Gruppen sachlich die gleiche Zielsetzung haben sollten, wie sie selbst. Deshalb enthalten auch alle Parteisatzungen eine Bestimmung des Inhaltes, daß Partei-Mitglied nicht werden kann, wer Mitglied einer anderen Partei ist und daß aus der Partei ausscheidet, wer in eine andere Partei eintritt. Diese Folge tritt auch nach der Satzung der CSU und der Jungen Union ganz unabhängig von der politischen Zielsetzung dieser anderen Partei ein. Zwar war die von den Betroffenen gegründete Christlich-Solziale Wählerunion keine Partei (weshalb die Betroffenen durch die Gründung auch ihre Mitgliedschaft in der Jungen Union nicht automatisch verloren haben), die von der Satzung ausgesprochene Mißbilligung erstreckt sich aber auch auf politische Parallelorganisationen, die keine Parteien sind. Wer einer solchen Organisation beitrifft oder sie gar gründet und dann namens einer solchen Organisation gegen die CSU und damit auch die Junge Union Werbung betreibt, verstößt in besonders schwerer Weise gegen die Ordnung einer Partei und fügt ihr durch die eigene Mitgliederwerbung zwangsläufig auch Schaden zu.

Von dieser Mißbilligung mag es gelegentlich Ausnahmen geben. Es liegt sicherlich in der Macht der zuständigen Parteiorgane, im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Aufgaben auch der Organe der Jungen Union, aus gegebenem Grunde die Mitgliedschaft in einer Parallelorganisation, die keine politische Partei ist, zu billigen oder gar zu fördern. Eine solche politische Entscheidung kann aber nur von den satzungsgemäß zuständigen Organen der Partei beziehungsweise der Jungen Union getroffen werden. Der Ordnungsverstoß, den ein Mitglied begeht, wenn es eigenmächtig einer anderen politischen Organisation beitrifft oder eine Konkurrenzorganisation gründet, wird deshalb in seiner Bedeutung nicht deshalb gemildert, weil das betreffende Mitglied glaubt, sein Handeln bewege sich im Rahmen des politisch Zweckmäßigen. Wer die Entscheidungen der nach der Satzung zuständigen demokratisch gewählten Parteiorgane - zu diesen gehören auch die Organe der Jungen Union - nicht für sich akzeptieren will, kann nicht Mitglied der Partei oder einer ihrer Unterorganisationen bleiben.

d) Die Betroffenen haben schließlich auch durch ihr ungehöriges Benehmen vor dem Landesschiedsgericht gegen die Ordnung der Jungen Union verstoßen. Sie haben das Landesschiedsgericht angerufen, veranlaßt, daß die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Landesschiedsgerichts aus ganz Bayern nach M angereist sind, um dann eine sachliche Einlassung fast völlig zu verweigern und die Sitzung ohne jede Entschuldigung gerade in dem Augenblick zu verlassen, in dem ihnen Gelegenheit zu freier und unbefangener Stellungnahme gegeben worden war. Auch mit diesem Verhalten haben sie gezeigt, daß sie für die Ordnung der Jungen Union und der CSU, zu deren

satzungsmäßigen Bestandteilen auch das Landesschiedsgericht gehört, nur Mißachtung übrig haben. Sie haben auch Schaden angerichtet, indem sie die Mitglieder des Landesschiedsgerichts haben anreisen lassen und sie dann so gut wie nutzlos wieder haben auseinandergehen lassen. Das Verhalten wiegt um so schwerer, als sie auf eine Verfügung des Vorsitzenden des Landesschiedsgerichts hin vorher ausdrücklich die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung verlangt hatten.

Zweifellos hätte auch dieses Verhalten der Betroffenen in der Verhandlung vor dem Landesschiedsgericht allein keinen hinreichenden Ausschlußgrund dargestellt. Im Zusammenhang mit dem übrigen Verhalten der Betroffenen ist es aber kennzeichnend dafür, daß sie offenkundig nicht in der Lage sind, sich in dem ohnehin sehr geringen Mindestmaß in die Ordnung der Jungen Union einzufügen, das für eine gedeihliche Arbeit im Sinne der satzungsmäßigen Ziele unerläßlich ist.